

BUNDESGERICHTSHOF

11. 25. 30/50

BESCHLUSS

in dem Entschuldigungsrechtsstreit

Prof. Dr. Georg [REDACTED],
[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesoberstgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Knaas, von der Mühlstein, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 10. Dezember
1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Nach der Überzeugung des Berufungsrichters sind die
aus der Wohnung des Klägers weggenommenen Sachen, ein Teil
seiner Bibliothek und zwei Klaviere, im Auftrage der Ge-
heimen Staatspolizei beschlagnahmt und in deren Gewahrsam
überführt worden. Unter diesen Umständen besteht nach § 5
Abs. 1 Nr. 2 BGG kein Entschädigungsanspruch.

Die Beschwerde setzt sich mit den tatsächlichen Fest-
stellungen des Berufungsurteils in Widerspruch, wenn die

- 2 -

von einem "trauerlichen Akt unbekannter, dem Kläger lediglich den Eindruck von Gestapo- oder Parteileuten machender Einzelpersonen" ausgeht. Ob die ursprüngliche Darstellung des Klägers eine hinreichende Grundlage der tatrichterlichen Überzeugung abgibt, ist keine der Revision zugängliche Rechtsfrage (§ 519 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Die bei Kriegsende aus einem Grundstück der Firma Arndt lagernden und durch Brand und Plünderung untergegangenen Sachen waren nach tatrichterlicher Feststellung von dieser Firma zur Verwahrung mit anderen sogenannten jüdischen Eigentümern angenommen worden. Zutreffend hat der Berufungsrichter unter solchen Umständen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 BGB verneint. Auf BGH Rz 1969, 193 wird verwiesen. Aus BGH Rz 1969, 24 kann nicht entnommen werden, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Aufsicht wesentlich sei, da in demaligen Entscheidungsfälle eine solche Rechtspflicht bestand. In BGH Rz 1967, 400 war weder festgestellt, daß die Vermieterin die Verwahrpflicht übernommen, noch daß sie sich der Sachen tatsächlich angenommen und sie betreut hatte.

Voraus die tatrichterliche Überzeugung beruht, daß die Firma Arndt das Eigentum mehrerer rassistischer Verfolgter in Verwahr genommen habe, ist hier nicht zu prüfen, da ein Verfahrensfehler von grundsätzlicher, aber den Einzel-



107

- 4 -

Fall eines reichender Bedeutung, oder wesentlich ist,
auch von der Besondere aufgezeigt wird.

Bei

von der Mähen